



Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

KNIPEX-Werk - C. Gustav Putsch KG
Oberkamper Str. 13
42349 Wuppertal
– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ, Wohnort: _____
Personalnummer: _____

– nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden.

§ I Überlassung des Dienstfahrrads und Kostentragung

(1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstfahrrad

_____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag - **Anlage** ... -) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstfahrrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

(2) Die Kosten der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von _____ EUR netto. Die Kosten werden vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Bei Ausgabe des Dienstfahrrades vor Beginn der Leasinglaufzeit, wird die Leasingrate anteilig berechnet. Sollte das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des vorliegenden

Überlassungsvertrags über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad - gleich aus welchem Grund - enden, oder bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die monatliche Leasingrate in Höhe von _____ EUR brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.

- (3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses unabhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag über eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehen.
- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung, Wartung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helmes sowie Kleidung mit Reflektoren wird empfohlen. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege des Dienstfahrrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss der Arbeitnehmer jährlich einen Service bei einem der ZEG angeschlossenen Händler durchführen lassen. Die Kosten der Wartung und etwaiger Reparaturen hat der Arbeitnehmer gemäß § 6 nur zu tragen, soweit sie nicht von den Versicherungsleistungen gemäß § 7 umfasst sind. Die Durchführung des jährlichen Services ist dem Arbeitgeber auf Verlangen zu bescheinigen.
- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.
- (3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstfahrrads kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstfahrrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstfahrrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstfahrrads erfolgt durch den ZEG Fachhändler. Der Empfang des Dienstfahrrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, am Tag der Übernahme des Dienstfahrrads vom Händler dies schriftlich (per mail) der Personalabteilung von KNIPEX mitzuteilen.

§ 6 Pflege, Wartung und verschleißbedingte Reparatur

- (1) Betriebskosten (z.B. Strom bei einem Pedelec und E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden.
- (2) Reguläre Wartung und Reparaturen sind vom Arbeitnehmer zu veranlassen.

§ 7 Versicherungen

Die vom Leasinggeber zu Gunsten des Dienstrades abgeschlossenen Versicherungen beinhalten (siehe auch Anlage...)

- a) Materialfehler
- b) Produktionsfehler
- c) Diebstahl des Fahrrads / E-Bikes
- d) Teilediebstahl
- e) Vandalismus
- f) Verschleiß (ab dem 7. Monat)
- g) Unsachgemäße Handhabung
- h) Sturzschäden
- i) Unfallschäden
- j) Akku defekt
- k) Elektronikschäden

Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkennnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Fahrzeug hat der Arbeitnehmer unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrzeugs ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden, welche nicht durch die Garantie bzw. Gewährleistung gemäß § 11 abgedeckt sind, sowie für den Verlust des Dienstfahrrads, soweit die Schäden oder der Verlust nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstfahrrads

- (1) Das Dienstfahrrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem ZEG Fachhändler zurückzugeben.
- (2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der ZEG Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem ZEG Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- (3) Befindet sich das Dienstfahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Arbeitnehmer in Rechnung zu stellen.
- (5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem ZEG Fachhändler anzeigen. Der ZEG Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und ZEG Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstfahrrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstfahrrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem ZEG Fachhändler, eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des Arbeitnehmers an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Wuppertal, den _____

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer